

Gegenstand: Kraftstoffabsperrentil TRUMA V8

Betroffen: Motorsegler der Firma Scheibe Flugzeugbau GmbH der folgenden Muster:
SF 25, alle Baureihen,
SF 28, alle Baureihen und
SF 36, alle Baureihen
die ab 01.06.1996 mit neuen Kraftstoffabsperrentilen TRUMA V8 bestückt wurden,
aber nicht nur darauf beschränkt.

Dringlichkeit: Vor dem nächsten Flug

Vorgang: Nach Auslieferung der oben genannten Kraftstoffabsperrentile wurde an einigen Stücken festgestellt, daß das verwendete Dichtungsmaterial nicht der Spezifikation entsprach. Zwei darauffolgende Austauschlieferungen enthielten wieder einzelne Ventile mit falschem Dichtungsmaterial.
Diese ab Lieferung Juni 1996 teilweise falschen Ventile sind gekennzeichnet

- a) mit einer eingegossenen 96 auf dem roten Kunststoffgriff, oder
- b) mit einer Elektroschreibergravur 2.7 SF in Durchflußrichtung rechts auf dem Ventilkörper und einer eingegossenen 97 auf dem roten Kunststoffgriff oder
- c) mit einer Elektroschreibergravur 3.7 SF in Durchflußrichtung rechts auf dem Ventilkörper und einer eingegossenen 97 auf dem roten Kunststoffgriff.

Maßnahmen: Vor dem nächsten Flug ist, wenn nicht schon durchgeführt, das Kraftstoffabsperrentil mit Kennzeichnung wie unter Vorgang beschrieben zu entfernen und gegen ein neues auszutauschen. Die neuen, korrekten Ventile sind gekennzeichnet mit:

3,1.7 SF (in Durchflußrichtung rechts auf dem Ventilkörper mittels Elektroschreibergravur)

oder

3.97 V (in Durchflußrichtung rechts auf dem am Ventilkörper angegossenen Schlüsselweitenvierkant mittels Schlagzahlen eingeschlagen)

Diese Kennzeichnung ist bei Einbau an der linken Bordwand des Ventils sichtbar. Bei Einbau des Ventils an der rechten Bordwand ist die Kennzeichnung nur schwer zu erkennen. Nachfolgende Lieferungen erhalten diese Kennzeichnung weiterhin dergestalt, daß der aktuelle Herstellungsmonat und das Jahr in gleicher Weise angebracht sind. Abschließend ist eine Dichtigkeitsprobe durchzuführen.

Hinweise und

Anmerkungen: Die Austauschmaßnahme kann von sachkundigen Personen oder von einer nach §31 LuftGerPO dafür anerkannten Stelle durchgeführt werden.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gem. §15 LuftBO sind zu beachten

Ein Eintrag in der Zeitwechselliste ist vorzunehmen.